

Rechtliche Begründung zur 11. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Das Außerkrafttreten dieser Verordnung wird mit 18. Mai 2021 festgelegt. Darüber hinaus wird die nächtliche Ausgangsregelung um weitere zehn Tage bis zum 15. Mai 2021 verlängert. Diese Maßnahme ist – wie auch der angeschlossenen fachlichen Begründung zu entnehmen ist – vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Infektionsgeschehens und dem damit – auch weiterhin – drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung erforderlich.

Im Hinblick auf das Land Vorarlberg (und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG) darf auf die beiliegende fachliche Begründung verwiesen werden. Hier ist insbesondere auf die hohe Testrate und die stabile Belegung der Normalbetten hinzuweisen (siehe die Seiten 1 und 20/21 der beiliegenden fachlichen Begründung). Insbesondere ist auch im Land Vorarlberg ein erneuter Anstieg der 7-Tagesinzidenz und eine dementsprechende drohende Auslastung der Intensivkapazitäten zu verzeichnen, was die Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen erfordert (siehe Seite 27 der beiliegenden fachlichen Begründung).

Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 leg. cit. nicht ausreichen.

Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 leg. cit. ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 leg. cit. ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 leg. cit. objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11).